

(Abgeordneter Castan.)

(A) hat Preußen z. B. bei 206 000 Beamten nur 235 000 Arbeiter, Sachsen gegenüber 37 000 Arbeitern nur 17 000 Beamte nach den Zahlen vom Jahre 1916. Sie sehen, daß in Preußen die Beförderungsverhältnisse der Beamten wesentlich günstiger sind, daß die Aufsteigungsmöglichkeiten also besser sind als hier in Sachsen. Ebenso ist es ja mit der Besoldungsfrage im einzelnen und im allgemeinen.

Bei den Teuerungszulagen ist es uns wiederholt begegnet, daß hingewiesen wurde auf die günstigeren oder ungünstigeren Verhältnisse in Preußen, in Süddeutschland und dergleichen mehr, und wenn gewiß der Einwand berechtigt ist, daß Gebiete, die ein landwirtschaftliches Hinterland haben, nicht so hart betroffen werden wie Gebiete, die rein industriell, rein Zufuhrgebiet sind; so ergibt sich doch die Notwendigkeit, eine so vielgestaltige Unterscheidung zu treffen, durchaus nicht aus diesen Verhältnissen, denn wir finden drüben wie hüben industrielle Gebiete, die ein gleichartiges wirtschaftliches Aussehen zeigen und die dieselben Lebensansprüche an die Beamten und Arbeiter der Staatsbahnen stellen. Ich kann nur sagen: Wie wir auch die Frage drehen und wenden, welche Zeugen wir auch dafür anrufen, es bleibt dabei und läßt sich nicht aus der Welt reden, daß wir alle Ursache haben, und besonders jetzt angesichts der drohenden

(B) Finanzkatastrophe, ernstlich der Frage nachzugehen und sie nicht hinwegzupolemisieren mit Einwänden und Argumenten, die einer ernststen Prüfung nicht standhalten. Ich weise darauf hin, daß nach Zeitungsmeldungen auch der deutsche Reichskanzler sich der Meinung nicht verschließt, daß jetzt die Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens eine ernst zu prüfende Frage ist. Es heißt da: „Es sei gar keine Frage, daß die ganze Verkehrs- und Wirtschaftspolitik Deutschlands einen unitarischen Charakter annehmen werde und daß man auch auf dem Gebiete der Eisenbahnen dem Ideale der Reichseisenbahnen näherkommen würde.“ Meine Herren! Das Zitat habe ich ebenfalls aus einer Fachzeitung der Eisenbahn. Nun ergibt sich aber von selbst bei dem Landen auf dem Gebiete der Personalfragen, daß wir uns diesen Dingen etwas mehr zuwenden und etwas näher darauf eingehen.

Meine Herren! Ich möchte da hinweisen auf die Verschiedenartigkeit des Beamtenrechtes und der Personalbehandlung in bezug auf die rechtliche Sicherstellung. Die Klagen über den mangelnden Rechtsboden beim Eisenbahnpersonal sind alt und sind bis zu diesem Augenblicke auch noch nicht gehoben. Wenn heute im Reichstage das Arbeitskammergesetz bis zu einem gewissen Grade diesen Boden hergestellt, so kann man, wenn man die Sonderbestimmungen für die Eisenbahnarbeiter sieht,

immer nur sagen, daß es ein sehr zweifelhafter Kriegsersatz ist für eine Einrichtung, wie sie ähnlich für die übrigen Klassen der Gesellschaft besteht, für deren Interessenvertretung, wie etwa für die Landwirte die Landwirtschaftskammer und der Landeskulturrat, für die Industrie usw. die Handelskammern usw.

Der Beamte muß sich nun doch fragen: Wie kommt es, daß wir hier in Sachsen in bezug auf die gesetzliche Sicherstellung unserer Existenz so wesentlich ungünstiger gestellt sind als in Preußen und in Bayern? Ich weise darauf hin, daß bei uns der größte Teil der Unterbeamten 25 Jahre lang kündbar ist, in Bayern nur 10 Jahre, in Baden nur 5 resp. 7 Jahre; im Reiche sind die Verhältnisse noch viel günstiger, während bei uns vor dem Kriege die Wartezeit bis zur Anstellung durchschnittlich $19\frac{3}{4}$ Jahre betrug. Ich vermissen auch bei der Angabe der zahlreichen neuen Beamtenstellen irgendeinen Hinweis, wie sich nun die Anstellungsverhältnisse ändern, in welcher Weise und bis zu welchem Grade sie besser gestaltet sind. Ich möchte darauf hinweisen, daß bei uns viele Tausende und Abertausende von Hilfsbeamten und Unterbeamten Dienst tun, aber doch in keiner Weise die Vorzüge der Beamtenstellen genießen, daß sie nach wie vor im Arbeiterange bleiben. Wenn sie dann nach 20 Jahren angestellt werden — sie sind, wie ich schon einmal betont habe, 25 Jahre lang kündbar —, so sind sie alt, sie sind verbraucht, ihr Leben geht zu Ende, ehe sie überhaupt die Sicherung einer normalen Beamtenexistenz genießen. Und wenn sie dann angestellt werden, so zeigt sich bei uns in Sachsen auch immer und immer wieder der Übelstand, daß sie mit dem Augenblicke, wo sie in die Beamtenstellung einrücken, weniger Gehalt und Einkommen erhalten, als sie vordem als Arbeiter Lohn gehabt hatten. Es handelt sich da, meine Herren, um Hunderte von Mark, die einer als Beamter weniger hat, als er vordem als Arbeiter hatte.

Nun haben wir ja in der Besoldungsordnung eine Bestimmung unter DI 4, die es dem Ministerium jeweils in die Hand gibt, diesen Übelstand zu beseitigen, die es also ermöglicht, daß der angehende Beamte jetzt nicht genötigt ist, eine ganze Reihe von Jahren Dienst zu tun, ehe er wieder in seine alte Gehaltsklasse einrückt. Ich möchte von dieser Stelle aus die königliche Staatsregierung fragen, in welcher Weise diese Bestimmung der Besoldungsordnung gehandhabt wird. Aus den Kreisen der Beamten heraus ist immer und immer wieder betont worden, daß ihnen so gut wie gar nichts davon bekannt sei, daß auf Grund dieser Bestimmung ihre Bezüge etwa erhöht worden wären. Hier und da trifft man wohl einen, dem sein Dienstvorsteher zu einer